

# **BGer 4A 473/2020 vom 13. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_473\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_473_2020)

FR: TF 4A 473/2020 du 13 janvier 2021

IT: TF 4A 473/2020 del 13 gennaio 2021

## **Regeste**

Darlehen, | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer verlangt im Hauptbegehren die Aufhebung des erst- und des zweitinstanzlichen Entscheids "aufgrund von Befangenheit der Richterinnen". Er stellt dieses Begehren erstmals vor Bundesgericht. In Bezug auf die erstinstanzliche Gerichtspräsidentin kann von vornherein nicht auf das Begehren eingetreten werden. Da der Beschwerdeführer es vor Obergericht nicht gestellt hat, ist es neu und damit unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Zudem fehlt es an der Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges. In Bezug auf die zweitinstanzliche Oberrichterin ist das Vorbringen verspätet und damit verwirkt. Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, muss unverzüglich ein entsprechendes Gesuch stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Tut sie dies nicht, verwirkt sie den Anspruch auf spätere Anrufung des Ausstandsgrundes ( BGE 139 III 120 E. 3.2.1 ; 138 I 1 E. 2.2 S. 4 ; 136 I 207 E. 3.4). Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Umstand, dass die Oberrichterin Mitglied der grünen Partei sei, der auch der Vizepräsident der klägerischen Stiftung angehöre. Dieser wirke seit zwei Legislaturperioden als Grossrat in der Fraktion der Grünen Partei und zähle als solcher zur Wahlinstanz der Richterinnen. Er begründet mit keinem Wort, weshalb er den angerufenen Umstand nicht schon im Verfahren vor dem Obergericht geltend machen konnte. Er hat damit die Anrufung dieses Ausstandsgrundes verwirkt, so dass es sich erübrigt, zu seiner Begründetheit Stellung zu nehmen.

### **E. 2**

Im Eventualbegehren beantragt der Beschwerdeführer die vollumfängliche Abweisung der Klage. Was er zur Begründung dieses Antrags vorbringt, verfehlt indessen über weite Strecken die gesetzlichen Begründungsanforderungen einer Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2), weshalb darauf nicht einzugehen ist. Dies gilt namentlich auch, wenn er der Vorinstanz an mehreren Stellen vorwirft, den Sachverhalt unrichtig festgestellt zu haben, dabei aber keine hinreichend substantiierten Sachverhaltsrügen präsentiert, die den Anforderungen der Rechtsprechung genügen würden ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1). Auch damit ist er nicht zu hören. Im Übrigen erhebt er in seiner Beschwerde durchwegs Rügen, die bereits im angefochtenen Entscheid aufgrund zutreffender Erwägungen, auf die verwiesen werden kann ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), als unbegründet verworfen wurden. So bestreitet er erneut die Gültigkeit des Darlehensvertrages wegen Mitunterzeichnung des nicht zeichnungsberechtigten C.B.\_\_\_\_\_, lässt aber die Begründung der Vorinstanz intakt, dass die Beschwerdegegnerin den Darlehensvertrag konkludent genehmigt hat. Sodann insistiert er

auf seiner Behauptung, der Darlehensbetrag sei nicht ausbezahlt worden, zeigt aber nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt haben soll, indem sie diese Behauptung als unzulässiges Novum qualifizierte. Zur "Rolle von B.B.\_\_\_\_\_ / Zeuge D.\_\_\_\_\_" unterbreitet er appellatorische Kritik, mit der er nicht gehört werden kann. Schliesslich zeigt er auch keine Bundesrechtsverletzung auf, soweit er der Beurteilung der Vorinstanz entgegen tritt, wonach die Verrechnungsforderung weder hinreichend substantiiert geschweige denn nachgewiesen sei.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin, die keine Vernehmlassung einzureichen hatte, steht keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.